

Satzung für die öffentliche Betriebswasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Betriebswasserabgabebesatzung - WAS -)

Vom 18. Dezember 2019
(AM Nr. 4 vom 22.01.2020)

Aufgrund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
 - und § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 2. September 2015) geändert worden ist,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung zur Betriebswasserversorgung

- (1) Die INKB betreiben eine Betriebswasserversorgungseinrichtung für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 507 II Ä I „Am Westerberg“ sowie für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“, beide im Ortsteil Etting der Stadt Ingolstadt, als eine öffentliche Einrichtung. Das Versorgungsgebiet ist im Lageplan in Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Das Betriebswasser erfüllt keine Trinkwasserqualität.
- (2) Art und Umfang der Betriebswasserversorgungseinrichtung bestimmen die INKB.
- (3) Zur Betriebswasserversorgungseinrichtung der INKB gehören auch die Grundstücksanschlüsse, die im öffentlichen Straßengrund liegen sowie die Wasserzähler.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nachfolgend Anschlussnehmer). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Betriebswasserversorgungsanlagen

sind die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Druckerhöhung sowie zum Transport von Betriebswasser einschließlich aller technischen Hilfsanlagen, ferner Versorgungsleitungen einschließlich aller Nebenanlagen sowie Grundstücksanschlüsse.

2

2. Versorgungsleitungen

sind Leitungen zur Versorgung der Grundstücke mit Betriebswasser, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

3. Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abweigestelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. Gemeinsame Grundstückshausanschlüsse bestehen aus der Verbindungsleitung zur Versorgungsleitung und den von der Verbindungsleitung abzweigenden Leitungen zum jeweiligen Grundstück; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung und enden mit der jeweiligen Hauptabsperrvorrichtung.

4. Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur, oder Abzweig mit Absperrarmatur, samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

5. Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Betriebswasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

6. Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. (Sondervereinbarungen sind möglich)

7. Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

8. Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, welches durch eine Betriebswasserversorgungsleitung erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die Betriebswasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Betriebswasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Betriebswasserversorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder ländergesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die INKB.

(3) Die INKB können den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen der INKB erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die INKB können das Benutzungsrecht in begründeten Fällen ausschließen oder einschränken.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen Betriebswasser verbraucht wird, an die öffentliche Betriebswasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 507 II Ä I „Am Westerberg“ sofern diese bislang nicht an die öffentliche Betriebswasserversorgungsanlage angeschlossen worden sind. Diese Grundstücke sind jedoch dann an die öffentliche Brauchwasserversorgungsanlage anzuschließen wenn

- das auf dem Grundstück befindliche Wohngebäude umfassend saniert wird oder
- wenn nach Abbruch des Wohngebäudes ein neues Wohngebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

(3) Die INKB können schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung des Anschlusses setzen.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Betriebswasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).

§ 5a Übergangsregelung für Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 507 Ä II „Am Westerberg“

Für Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 507 Ä II „Am Westerberg“, die vor Inkrafttreten dieser Satzung im Rahmen des Pilotprojektes „Zentrale Betriebswasserversorgung – Modellgebiet Etting-Westerberg“ an die Betriebswasserversorgungsanlage der INKB angeschlossen worden sind, gelten die Regelungen des Pilotprojektes. Die Regelung gemäß Satz 1 ist auf einen Zeitraum von 5 Jahren - gerechnet ab individuellem Baubeginn - befristet; nach diesem Zeitraum gelten für diese Grundstücke uneingeschränkt die Regelungen dieser Satzung.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den INKB einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den INKB Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Betriebswasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so können die INKB durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheiten des Einzelfalls etwas anderes bestimmt.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der INKB.

(2) Die INKB bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist; je nach den örtlichen Verhältnissen können die INKB bestimmen, dass mehrere Grundstücke über gemeinsame Grundstücksanschlüsse angeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die INKB verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird von den INKB hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich (nicht überbaut) und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die INKB können hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich den INKB mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Betriebswasseranlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Betriebswasseranlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Betriebswasseranlage und Betriebswasserverbrauchseinrichtung müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss Wasser verbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf die Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Teile der Betriebswasseranlage, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Betriebswasseranlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Betriebswasseranlage ist nach den Angaben der INKB zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Betriebswasseranlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstücks hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind den INKB folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Betriebswasseranlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Betriebswasseranlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den INKB aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die INKB prüfen, ob die beabsichtigten Betriebswasseranlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die INKB schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmen die INKB nicht zu, setzen sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind dann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der INKB begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau-, und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Betriebswasseranlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die INKB oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das im Installateurverzeichnis der INKB oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die INKB sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der INKB verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der INKB freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Betriebswasseranlagen bei den INKB über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Betriebswasseranlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die INKB oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die INKB Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die INKB sind berechtigt, die Betriebswasseranlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie haben auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die INKB berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Betriebswasseranlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die INKB keine Haftung für die Mängelfreiheit der Betriebswasseranlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der INKB, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Betriebswasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den INKB auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Betriebswasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme den INKB mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften den INKB für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Betriebswasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Betriebswasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Betriebswasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Betriebswasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die INKB zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Betriebswasserversorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Betriebswasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der INKB die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Die INKB stellen das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefern das Betriebswasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind.

(2) Die INKB sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Betriebswassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die INKB werden eine dauernde wesentliche Änderung den Betriebswasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Betriebswasseranlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die INKB stellen das Betriebswasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die INKB durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar sind, an der Betriebswasserversorgung gehindert sind. Die INKB können die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die INKB dürfen ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben die INKB Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Betriebswasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Betriebswasser in ein anderes Grundstück bedarf schriftlicher Zustimmung der INKB; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Betriebswasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Betriebswassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die INKB nicht abwenden können, oder aufgrund behördlicher Verfügungen zu veranlassen sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die INKB aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den INKB oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der INKB oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der INKB verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Betriebswasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haften die INKB für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Betriebswasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die INKB sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO.

(5) Schäden sind den INKB unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der INKB. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgaben der INKB; sie bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung haben die INKB so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die INKB sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die INKB können die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen den INKB unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 17 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die INKB setzen nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreiben diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschildner selbst ausgelesen. Ihre

Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

(4) Auszug aus der Gemeindeordnung (GO):

§ 24 Abs. 4 GO:

¹In Satzungen nach Abs. 1 Nr. 2 kann für Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmt werden, dass die Gemeinde berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. ²In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. ³Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

⁴Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. ⁵Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ⁶Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. ⁷Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

§ 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die INKB können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den INKB, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die INKB brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 20 Änderungen; Einstellung des Betriebswasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den INKB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich den INKB zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder Benutzung Verpflichteter den Betriebswasserbezug einstellen, hat er bei den INKB Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 21 Einstellung der Betriebswasserlieferung

- (1) Die INKB sind berechtigt, die Betriebswasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Betriebswasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkung auf Einrichtungen der INKB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die INKB berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die INKB können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die INKB haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der INKB mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von den INKB nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 23 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die INKB können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

